

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

**Stempelumtausch.** Unbrauchbar gewordene Stempelmarken oder Stempelmarken auf unbrauchbar gewordenem Papiere werden umgetauscht. Das Ansuchen ist einzubringen mündlich oder schriftlich (Stempelfrei) bei dem Gebührenbemessungsamte in Linz oder bei einem ausübenden Amte (für Linz einschließlich Urfahr Stempelverlagsamt im Hauptzollamtsgebäude in Linz, für Schärding Zollamt, sonst Steueramt). In Ansehung des Umtauschgegenstandes darf eine Uebertretung des Gebührengesetzes nicht stattgefunden haben. Das Schriftstück darf im allgemeinen nicht unterschrieben sein. Von dem im Umtauschwege in Stempelverzeichnissen ausgefolgten Betrage ist für die Umtauschamtsbehandlung ein Abzug von 10% vorzunehmen, wobei aber Beträge von weniger als 1000 K ohne Abzug auszufolgen sind; bei höheren Beträgen ist der abzuziehende Betrag, wenn er nicht ein Vielfaches von 100 K ausmacht, auf das nächst niedrigere Vielfache von 100 K abzurunden.

**Nachteilige Folgen der Gebührengesetz-übertretungen.** Steigerungsgebühr einschließlich der einfachen Gebühr: das Doppelte (unmittelbare Gebühren) oder Drei- bis Zehnfache (Regel bei Stempelgebühren) oder Zehnfache (Wechsel nach Skala II, Bücher der Handels- und Gewerbetreibenden usw.) oder Fünzigfache (Frachtturkunden, kaufmännische Rechnungen, Wechsel nach Skala I usw.).

**Gegenwärtig gültige Stempelskalen, wirksam seit 1. September 1924:**

#### Skala I

für Wechsel, kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische, auf Geld lautende Schuldurkunden in den im Gebührentarife näher bezeichneten Fällen (nicht mehr als sechs, bzw. zwölf Monate Umlaufzeit) und für andere hier nicht näher bezeichnete Urkunden.

Berechnungsgrundlage	Gebührenbetrag
Bis 400.000 K . . . . .	1000 K.

Uebertreift die Berechnungsgrundlage den Betrag von 400.000 K, so ist von je 400.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 1000 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag der Berechnungsgrundlage von weniger als 400.000 Kronen auf den vollen Betrag von 400.000 K aufzurunden ist.

#### Skala II

für Quittungen, Schuldscheine und Schuldanerkennungen, die nicht auf Ueberbringer, oder zwar auf Ueberbringer, aber nicht auf mehr als zehn Jahre lauten, Bürgschafts- und Pfandbestellungsurkunden, Urkunden über die entgeltliche Abtretung von Geldforderungen, Kupons von Aktien und Teilschuldverschreibungen, Miet- und Pachtverträge, außergerichtliche Vergleiche über anhängige Rechtsstreitigkeiten, Verträge über die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und von Kommanditgesellschaften, Wechsel und wechselrechtliche Erklärungen, soweit sie nicht der Gebühr nach Skala I unterliegen.

#### Berechnungsgrundlage      Gebührenbetrag

Bis 100.000 K . . . . .	1000 K.
-------------------------	---------

Uebertreift die Berechnungsgrundlage den Betrag von 100.000 K, so ist von je 100.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 1000 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag der Berechnungsgrundlage von weniger als 100.000 Kronen auf den vollen Betrag von 100.000 K aufzurunden ist.

#### Skala III

für alle nach dem Werte gebührenpflichtigen Urkunden, die keiner anderen Gebühr unterworfen sind.

#### Berechnungsgrundlage      Gebührenbetrag

Bis 50.000 K . . . . .	1000 K.
------------------------	---------

Uebertreift die Berechnungsgrundlage den Betrag von 50.000 K, so ist von je 50.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 1000 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag der Berechnungsgrundlage von weniger als 50.000 Kronen auf den vollen Betrag von 50.000 K aufzurunden ist.

#### Kurzer Auszug aus dem Stempel- und Gebührentarif.

Abjolutorien, siehe „Zeugnisse“.

Arbeitsverträge, siehe „Lieferungsverträge“.

Armutzeugnisse frei, und zwar auch dann, wenn sie als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben verwendet werden.

— Gesuche und Protokolle um Ausfolgung oder Widmung von solchen 10.000 K per Bogen.

Bauverträge siehe „Lieferungs-, Bau- und sonstige Werkverträge“.

Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle, und zwar:

#### A. Gerichtliches Verfahren:

##### 1. Streit- und Exekutionsverfahren:

a) Außer den unter b) gedachten Fällen bis 300.000 K per Bogen 1000 K, über 300.000 K bis 15.000.000 K per Bogen 3000 K, über 15.000.000 K bis 25.000.000 K per Bogen 5000 K, über 25.000.000 K per Bogen 10.000 K;

b) Situationspläne, Bücher, Broschüren und sonstige Gegenstände, die nicht Schriften sind, bis 25.000.000 K per Stück 5000 K über 25.000.000 K per Stück 10.000 K.

##### 2. In den übrigen Verfahrensarten:

a) Außer den unter b) gedachten Fällen per Bogen 5000 K;

b) Situationspläne, Bücher, Broschüren und sonstige Gegenstände, die nicht Schriften sind, per Stück 5000 K.

Bei bereits gestempelten Schriften ist der verwendete Stempel, wenn er niedriger ist als der Beilagenstempel, auf diesen zu ergänzen.

#### B. Außer dem gerichtlichen Verfahren 2000 K per Bogen. Für Bücher, Broschüren und andere Gegenstände, die nicht Schriften sind, ist hier im allgemeinen der Beilagenstempel nicht zu entrichten.

Bereits gestempelte Schriften unterliegen hier bei ihrer Verwendung als Beilagen keiner